Franz Fertig KG • Postfach 11 38 • 74710 Buchen / Odenwald

An die Kunden der
Firma Franz Fertig Sitz + Liegemöbel KG

Bearbeiter	Tel.-Durchwahl	Datum
Katja Schwander	+49 6281 401 - 171	12.09.2022

FRANZ
FERTIG
seit 1892

Franz Fertig
Sitz + Liegemöbel KG
Franz-Fertig-Str. 24
74722 Buchen/Odw.
PF 11 38 / PLZ 74710

Tel. +49 6281 401-0
Fax +49 6281 401-129
www.franz-fertig.de
info@franz-fertig.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass die Geschäftsführung der Franz Fertig Sitz + Liegemöbel KG am 08.09.2022 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen musste. Durch das zuständige Amtsgericht Mosbach, Insolvenzgericht wurde mit Beschluss vom 08.09.2022 Herr Rechtsanwalt Steffen Rauschenbusch zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Eine Kopie des Beschlusses ist diesem Schreiben beigefügt.

Wir mussten diesen bedauerlichen Schritt gehen, da wir durch Forderungsausfälle bei unseren Kunden in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind und dadurch das für die vorhandenen Aufträge benötigte Material nicht mehr in ausreichender Menge beziehen konnten. Nachdem nunmehr durch die aktuelle Situation auch im Bereich unserer Endkunden eine Kaufzurückhaltung spürbar ist, haben wir uns dazu entschieden, den Schritt zu gehen und eine Sanierung unseres Unternehmens mit den Möglichkeiten des Insolvenzrechts umzusetzen.

Unser erklärtes Ziel ist es, unser Unternehmen unter Mitwirkung des vorläufigen Insolvenzverwalters fortzuführen und Ihre Aufträge in gewohnter Qualität und Zuverlässigkeit durchzuführen. Mit den nun notwendigen Schritten zur Neuaufstellung unseres Unternehmens haben wir bereits begonnen. Wir wollen unsere internen Abläufe verbessern und die Produktionsabläufe mit unseren hohen Qualitätsanforderungen optimieren.
Wir möchten Sie als Kunde bitten, uns auf diesem Weg zu unterstützten. Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Franz Fertig KG bitten daher um Ihr Vertrauen und sichern Ihnen eine sorgfältige Durchführung Ihrer Aufträge zu. Über die weitere Entwicklung halten wir Sie in jedem Fall unterrichtet. Sollte eine Auftragsdurchführung wieder erwarten einmal nicht möglich sein, informieren wir Sie ebenfalls hierüber rechtzeitig.
Da Zahlungen mit schuldbefreiender Leistung auf Forderungen nur noch zugunsten eines Sonderkontos des vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgen können, bitten wir Sie in Ihren Unterlagen für die weitere Abwicklung des Zahlungsverkehrs die nachfolgende Bankverbindung zu vermerken:

Sonderkonto Franz Fertig Sitz + Liegemöbel KG
VR Bank Rhein Neckar eG, Mannheim
BIC: GENODE61MA2
IBAN: DE09 6709 0000 0014 4893 04.

Für Ihre Unterstützung und die Aufrechterhaltung der Auftragsbeziehung dürfen wir uns bereits jetzt bedanken. Sollten Sie weitergehende Informationen benötigen, stehen wir Ihnen hierzu gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zunächst an Ihren gewohnten Ansprechpartner im Unternehmen

Mit freundlichen Grüßen

Katja Schwander
Geschäftsleitung

Steffen Rauschenbusch
vorläufiger Insolvenzverwalter

Anlage

Beschluss vom 08.09.2022
Öffentlichkeitsmitteilung Franz Fertig Sitz + Liegemöbel KG vom 09.09.2022

Abschrift

Aktenzeichen:
1 IN 156/22

Amtsgericht Mosbach

INSOLVENZGERICHT

Beschluss

In dem Verfahren über den Antrag d.

Franz Fertig, Sitz + Liegemöbel KG, Franz-Fertig-Straße 24, 74722 Buchen, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Katja Schwander
Registergericht: Amtsgericht Mannheim Registergericht Register-Nr.: HRA 709688
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ROCHADE Rechtsanwälte, Augusta-Carree, Augustaanlage 32, 68165 Mannheim, Gz.: 30276 5

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

hat das Amtsgericht Mosbach am 08.09.2022 beschlossen:

Zur Verhinderung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage der Schuldnerin bis zur Entscheidung über den Antrag wird am 08.09.2022 um 10:00 Uhr angeordnet (§§ 21, 22 InsO):

1. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

2. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird

Rechtsanwalt Steffen Rauschenbusch

O 3, 11 + 12, 68161 Mannheim

Telefon: 0621 53392291

bestellt.

Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände des schuldnerischen Vermögens sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative InsO).

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht der allgemeine Vertreter der Schuldnerin. Er hat die Aufgabe, durch Überwachung der Schuldnerin deren Vermögen zu sichern und zu erhalten (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO). Der vorläufige Insolvenzverwalter hat zu prüfen, ob das Vermögen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens decken wird (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO).

Der Schuldnerin wird verboten, über Bankkonten und über Außenstände der Schuldnerin ganz oder teilweise zu verfügen. Hinsichtlich der Bankkonten und der Außenstände der Schuldnerin geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, auf den Namen der Schuldnerin oder auf seinen Namen in der Funktion als vorläufiger Insolvenzverwalter Sonderkonten (gemäß Urteilen des Bundesgerichtshofes vom 07.02.2019, Az. IX ZR 47/18 und vom 24.01.2019, Az. IX ZR 110/17) zu eröffnen und auch über diese Konten zu verfügen.

Er wird insoweit ermächtigt, für die Kontoführung Masseverbindlichkeiten i. S. v. § 55 Abs. 2 InsO zu begründen.

Die Konten der Schuldnerin führenden Kreditinstitute werden dem vorläufigen Insolvenzverwalter gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Kreditverträge zur Finanzierung des Insolvenzgeldes abzuschließen und diese zu besichern.

Den Schuldnern der Schuldnerin (Drittschuldnern) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Sie werden aufgefordert, Leistungen unter Beachtung dieser Anordnung nur noch an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Gem. § 8 Abs. 3 InsO wird der vorläufige Insolvenzverwalter beauftragt, die Zustellungen des Beschlusses an die Schuldner der Schuldnerin vorzunehmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 InsO) und hierüber Nachweis zu führen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen der Schuldnerin einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Die Schuldnerin hat ihm Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie diesem auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens herauszugeben. Sie hat ihm alle Auskünfte zu erteilen, die zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse und zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögensverhältnisse erforderlich sind.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zugleich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein nach der Rechtsform der Schuldnerin maßgeblicher Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des schuldnerischen Unternehmens bestehen.

Hinweis:
Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung wird dort mindestens für die Dauer der Wirksamkeit der Anordnung gespeichert. Im Falle der Eröffnung erfolgt eine Löschung spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Verfahrens (§ 3 Abs. 1 S. 1 InsOBekV); falls nicht eröffnet wird, erfolgt eine Löschung spätestens sechs Monate nach Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahme (§ 3 Abs. 1 S. 2 InsOBekV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Mosbach
Hauptstraße 110
74821 Mosbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des

genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung können der Schuldner oder die Gläubiger des Schuldners in gleicher Weise die sofortige Beschwerde einlegen, soweit damit das Fehlen der internationalen Zuständigkeit im Eröffnungsverfahren eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gerügt werden soll (Artikel 102c - § 4 EGInsO).

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Koch
Richterin am Amtsgericht